



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Land Salzburg  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof  
Postfach 527 – 5010 Salzburg

per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, am 13.11.2020

**Betrifft: 20031-SOZ/1202/81-2020 - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

### **II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit angemessener Pflege**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsleistungen ebenso wie einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, zu gewährleisten (siehe Artt. 26, 28 UN-BRK).

### III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

#### Zu § 36a Salzburger Pflegegesetz:

In Ausführung der sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen, muss aus Sicht der Behindertenanwaltschaft auch ungeachtet der momentanen pandemiebedingten Umstände und Notwendigkeiten unbedingt sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, welche in den betreffenden Einrichtungen untergebracht sind, jedenfalls eine den Menschenrechten und der Menschenwürde entsprechende und diese Standards vollumfänglich gewährleistende Betreuung und Versorgung zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl

Stv. Behindertenanwältin